

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs in Sozialer Arbeit, die an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule) immatrikuliert sind.

² Der Studiengang Master in Sozialer Arbeit wird im Rahmen einer Kooperation mehrerer Fachhochschulen angeboten.

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Zum Studiengang wird zugelassen, wer kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) ein Bachelordiplom oder ein gleichwertiges Diplom in Sozialer Arbeit einer in- oder ausländischen Hochschule;
- b) ein beständenes Zulassungsgespräch, sofern kein Notendurchschnitt oder aus dem Bachelorstudium ein Notendurchschnitt unter 5.0 vorliegt;
- c) mindestens 1500 Stunden praktischer Erfahrung in der Sozialen Arbeit. Die Praxisausbildung im Rahmen des Bachelorstudiums wird angerechnet.

² Zum Studiengang wird zugelassen, wer kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) ein Bachelor- oder ein Hochschuldiplom in einer anderen sozial- oder geisteswissenschaftlichen Disziplin;
- b) ein beständenes Prüfungsgespräch;

- c) mindestens 800 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit zu Beginn der Master-Ausbildung und 700 Stunden bis zum Beginn des Projektateliers (PAT).

³Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann das Prüfungsgespräch gemäss Abs. 2 erlassen, sofern sich aus den Unterlagen zweifelsfrei ergibt, dass gleichwertige Kompetenzen erworben wurden. Dies kann insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) bestandene Weiterbildungen (CAS oder MAS);
- b) bestandene Module auf Masterstufe an anderen Hochschulen;
- c) wissenschaftliche Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften;
- d) ausgewiesene Führungserfahrung.

Art. 5 Prüfungsgespräch bei Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit

¹Im Prüfungsgespräch ist anhand eines wissenschaftlichen Textes nachzuweisen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über hinreichende Kenntnisse der Grundbegriffe empirischer Sozialforschung verfügt und Forschungsergebnisse für die Praxis nutzbar machen kann.

²Die Beurteilung der Eignung bemisst sich an folgenden Kriterien:

- a) Fachkompetenz: Verstehen, Erläutern, kritisch Diskutieren, Abwägen, Urteilen;
- b) Methodenkompetenz: Transfer und Anwendung.

Art. 6 Prüfungsgespräch bei Hochschulabschluss in einer anderen Disziplin

¹Im Prüfungsgespräch ist anhand eines Fallbeispiels nachzuweisen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über hinreichende Kenntnisse der Sozialen Arbeit verfügt und diese für die Planung und Begründung von Interventionen nutzbar machen kann.

²Die Beurteilung bemisst sich an folgenden Kriterien:

- a) fachliches Niveau der Argumentation hinsichtlich Aktualität und Eigenständigkeit
- b) Motivation zur Auseinandersetzung mit fachlich komplexen Sachverhalten;
- c) Auffassungsvermögen;
- d) Analyse- und Urteilsfähigkeit.

Art. 7 Verfahren beim Prüfungsgespräch

¹Das Prüfungsgespräch ist ein strukturiertes Fachgespräch von max. 60 Minuten Dauer.

²Die mündliche Prüfung wird von einer Fachperson geführt und von einer zweiten Fachperson beobachtet und protokolliert.

³Die Studiengangleitung bezeichnet die Fachpersonen.

Art. 8 Wiederholung des Prüfungsgesprächs

¹Das Prüfungsgespräch kann einmal wiederholt werden. Es gibt keine zeitliche Vorgabe für diese Wiederholung.

Art. 9 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

¹ Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen auf Niveau C1 erbringen¹.

Art. 10 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Masterstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 11 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 12 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 13 Studienformen

¹ Das Studium kann als Vollzeit- und als Teilzeitstudium absolviert werden.

Art. 14 Module

¹ Das modularisierte Masterstudium gliedert sich in Basismodule sowie vertiefende Module und die abschliessenden Master-Thesis-Module Pflichtmodule.

² Die Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

Art. 15 Modularten

¹ Das modularisierte Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.

² Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang festgelegt.

³ Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres sind vorbehalten. Sie werden den betroffenen Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise mitgeteilt.

¹ Gemäss Skalierung des Europäischen Referenzrahmens CEFR (Common European Framework of Reference for Languages) bzw. GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).

Art. 16 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischer Führungsausbildungen angerechnet.

Art. 17 Modulanmeldung

¹ Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

Art. 18 Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 3 Semester. Bei einem Teilzeitstudium beträgt sie 6 Semester.

² Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester, bei einem Teilzeitstudium 10 Semester.

IV. Leistungsausweise

Art. 19 Leistungsausweise

¹ Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangleitung kann auf Antrag einer Studierenden bzw. eines Studierenden eine andere Sprache genehmigen.

Art. 20 Bewertungssysteme

¹ Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten bewertet.

Art. 21 Präsenzpflcht

¹ Die Modulbeschreibung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflcht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

² Wer aus einem wichtigen Grund die Präsenzpflcht nicht erfüllt, kann bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter ein Gesuch stellen zur Dispensation oder nachträglichen Austragung aus dem Modul. Wird letzteres Gesuch bewilligt, gilt das Einschreiben in das Modul als nicht erfolgt.

Art. 22 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während des Semesters wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt unverzüglich nach Gutheißung des Abmeldegesuchs Zeitpunkt und Modalitäten des Ersatzleistungsnachweises fest.

Art. 23 *Wiederholung von Modulen*

¹ Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises kann ein Modul einmal wiederholt werden. Es besteht kein Anrecht auf die unmittelbare Wiederholung des Moduls.

² Studierende, die auch im Rahmen der Wiederholung ein Pflichtmodul nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen und sind vom Besuch aller weiteren Module ausgeschlossen.²

V. Diplome

Art. 24 *Bedingungen zur Verleihung des Master-Diploms*

¹ Das Masterstudium ist bestanden, wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Masterthesis bestanden wurde;
- b) 1500 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit ausgewiesen wurden, sofern diese im Aufnahmezeitpunkt noch nicht vorgewiesen werden konnten;
- c) Mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht worden sind, und zwar:
 - 30 ECTS in den Basismodulen;
 - 42 ECTS in vertiefenden Modulen, davon
 - o mindestens 12 ECTS im Modul in thematischen Modulen und
 - o mindestens 9 ECTS im Modul Forschungswerkstatt und 9 ECTS im Modul Projektatelier;
 - 18 ECTS in den Master-Thesis-Modulen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 *Übergangsbestimmung Akademische Grade und Titel*

¹ Die Hochschule vergibt für Studierende, welche die Vertiefungsmodule vor dem HS 2020/21 belegt haben, folgende Titel:³

- a) Master of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Vertiefung in Professionalität weiterentwickeln
- b) Master of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Vertiefung in Gesellschaftlicher Wandel und die Organisation Sozialer Arbeit
- c) Master of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Vertiefung in Soziale Arbeit im Kontext Sozialpolitik, Recht und Ökonomie
- d) Master of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Vertiefung in Soziale Probleme und Lebensführung: Theorien – Analysen – Interventionen

Art. 26 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14.02.2022 angewendet

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023